

Ziel der Vorschrift

Die Vorschrift verfolgt das Ziel grundlegende Hinweise zur Anlieferung von Materialien zu definieren und damit einen einheitlichen Qualitätsstandard zu erreichen. Es werden Vorgaben zur Sauberkeit, Verpackung, Artikel-Bezeichnung und den Begleitdokumenten gemacht.

1.Lieferpapiere

1.1. Lieferschein

Der Lieferschein sollte entsprechend DIN 4991 ausgestellt sein und muss folgende Datenfelder enthalten:

- Manz Bestellnummer und -position
- Anlieferstelle (wie in der Bestellung angegeben)
- Manz Materialnummer
- Bezeichnung des gelieferten Bauteils
- Liefermenge
- Art und Anzahl der einzelnen Ladungsträger / Verpackungen (Einweg-Karton etc. (in Ausnahmefällen Euro-, Einweg- Paletten) *Standardanforderungen bei Manz sind Kunststoffpaletten siehe Punkt 4 Handhabung*). Bei Umlaufladungsträgern (z.B. Transportgestellen) ist die Adresse des Lieferanten deutlich sichtbar auf dem Ladungsträger anzubringen.
- Bruttogesamtgewicht inkl. Einheit
- Name und Anschrift des Lieferanten, einschließlich Kontaktdaten für eventuelle Rückfragen.
- Lieferschein-Nummer und -Datum
- Versandart (z.B. per LKW, Paketdienst etc.)
- Name des Frachtführers / Spediteurs
- Versandbedingungen z.B. CIP
- Besondere Hinweise, z.B. Hinweis auf die ESD-Richtlinien (bei Elektronikbauteilen), Verfall-/ Herstellungsdatum gem. Bestellung bei Materialien mit eingeschränkter, zeitlicher Verwendung, außermittige Schwerpunktlage, Hinweis auf Sondervereinbarungen.

1.2. Frachtbrief

Der Lieferant hat dem Frachtführer / Spediteur je Anlieferstelle einen Frachtbrief auszuhändigen.

Auf packstückbezogene Besonderheiten wie z.B. außermittige Schwerpunktlage oder fehlende / eingeschränkte Stapelbarkeit ist hinzuweisen.

- Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit sind auf den Frachtbriefen die Lieferscheinnummern anzugeben.
- An den Frachtbriefen sind die zugehörigen Lieferscheine anzuhängen. Frachtbriefe samt Lieferscheinen sind dem Frachtführer separat auszuhändigen.
- Eine weitere Kopie des Lieferscheins ist außen am Ladungsträger / Packstück sichtbar und geschützt, fest anzubringen.
- Bei Selbstanlieferung ist ein Frachtbrief nicht erforderlich.

Lieferantenrichtlinie				
Anliefervorschrift				
Erstellt:	Nummer:	Seite:	Freigabe:	Ausgabe:
Jochen Frehler	MN_03	1 von 7		Rev. 3
26.02.2014				

1.3. Zollpapiere (bei nicht EU-Lieferungen)

Für die Importabwicklung sind neben Lieferschein und Frachtbrief (Straße: CMR Frachtbrief, Luft: Air waybill, See: Bill of Loading) erforderlich:

- Handelsrechnung bzw. bei kostenfreier Lieferung Zoll Rechnung
- Originale Präferenzpapiere (nur, falls die Ware aus einem Land kommt, das mit der EU ein Abkommen abgeschlossen hat) wie z.B. ATR, EUR. 1, ZU Form A etc.

Die Handels-, bzw. Zollrechnung muss fünffach ausgestellt sein (2x für den Frachtführer / Spediteur, 1x am Packstück, 1x im Packstück, 1x an die Buchhaltung der Manz AG) und folgende Merkmale aufweisen.

- Überschrift: Handelsrechnung bzw. Zollrechnung
- Rechnungsnummer und Rechnungsdatum
- Anschriften von Verkäufer, Käufer und Warenempfänger
- Frachtführer / Spediteur
- Incoterms
- Zahlungsbedingungen
- Bestellnummer der Manz AG
- Materialnummer und Benennung der Manz AG
- Warennummer (HS-Code)
- Ursprungsangabe
- Menge
- Stückpreis und Gesamtpreis bzw. den Hinweis „ausschließlich für Zollabwicklung; keine Zahlung vornehmen“
- Netto- und Bruttogewicht
- Art und Anzahl der Packstücke

1.4. Belegsprache

Belege, Kennzeichnungen und die für die Identifizierung der Sendung vorgesehenen Lieferpapiere sind auf Deutsch oder Englisch zu verfassen. Erfordern gesetzliche Vorschriften (z.B. Zollbestimmungen) eine davon abweichende Sprache, so ist eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.

2. Bauteilschutz und Verpackung

2.1. Allgemeiner Bauteilschutz

Alle Bauteile sind grundsätzlich so zu verpacken, dass sie für die jeweilige Transportart geeignet und geschützt sind vor:

- Korrosion
- Verschmutzung
- Beschädigung, insbesondere von Funktions- oder Dichtflächen
- Statischer Aufladung (wenn erforderlich)
- Knicken oder Bruch

Dabei ist die kleinstmögliche Verpackung mit dem größtmöglichen Füllgrad zu wählen.

Die Verpackung ist ferner so zu wählen, dass die einzelnen Packstücke stapelbar sind. Dazu dürfen Bauteile z.B. nicht nach oben über den Ladungsträger hinausragen. Bei seitlichem Hinausragen muss ein Anfahrerschutz angebracht werden. Werden Kartonagen verwendet, so sind diese so stabil

Lieferantenrichtlinie				
Anliefervorschrift				
Erstellt:	Nummer:	Seite:	Freigabe:	Ausgabe:
Jochen Frehler	MN_03	2 von 7		Rev. 3
26.02.2014				

auszulegen, dass auch nach entfernen des Transportschutzes eine sichere Lagerung und Einzelentnahme von Bauteilen möglich ist.

2.2. Spezifischer Bauteilschutz (Besondere Anforderungen der Manz AG)

Über den allgemeinen Schutz hinaus gehende Verpackungsanforderungen werden durch Angaben in der Bestellung (Behälter- / Packvorschrift / Verpackungsdatenblatt) definiert.

Normen und Richtlinien können auf der Homepage der Manz AG eingesehen werden

<http://www.manz.com/de/unternehmen/einkauf/>

2.2.1 Besondere Verpackungsanforderungen der Manz AG

- Sämtliche Oberflächen, Öffnungen, Gewinde und Bohrungen müssen frei von Spänen; Ölen und Schmiermitteln Rückständen sein. (Zeichnungsangaben beachten)
- Die Teile und Verpackungen dürfen nicht mit Schmiermitteln oder Konservierungsstoffen verunreinigt sein, solange es nicht ausdrücklich in den Fertigungsdokumenten aufgeführt ist oder dies wegen des Oberflächecharakters der Teile als vorbeugende Korrosionsverhütung verlangt wird.
- Bauteile für die Vakuumtechnologie dürfen bei der Handhabung und beim Verpacken grundsätzlich nur mit Einweg Handschuhen (Puderfrei / Latex) angefasst werden.
- Teile mit Oberflächenbearbeitung, mit Vakuumdichtflächen oder mit genauen Außenmaßen (toleriert durch Toleranzfeld / Zeichnungstoleranzen) müssen einzeln verpackt werden, damit es nicht zu Oberflächenbeschädigungen der Teile bei der Handhabung oder dem Transport kommt.
- Bearbeitete Flächen müssen frei von Beschädigungen sein – Sichtkontrolle. (Vakuumdichtflächen dürfen keinerlei Kratzer aufweisen)
- Große Waren, z.B. Vakuumkessel, Verkleidungen usw., müssen auf geeigneten Transportgestellen angeliefert werden. Diese müssen als Lieferanteneigentum eindeutig gekennzeichnet werden. Die Abholung dieser Gestelle hat periodisch durch den Lieferanten zu erfolgen.
- Große Waren, z.B. Bleche oder komplette Maschinenverkleidungen sind als Baugruppen zu verpacken und mit den dazugehörigen Stücklisten zu versehen. Die Positionen sind auf der Stückliste abzuhacken bzw. zu kennzeichnen. Gesamt- und Einzelteilzeichnungen sind der Stückliste beizulegen.



- Für den Transport von zerbrechlichen oder empfindlichen Waren müssen speziell für diese Zwecke gefertigte Behälter benutzt werden, wobei die richtige Transportlage der Ware innerhalb der Verpackung beachtet werden muss. Ausgepackte Ware darf keinem Druck, Stößen und auch keinen schweren Schlägen ausgesetzt sein.
- In einer Verpackungseinheit dürfen nur ähnliche Artikel angeliefert werden.
- Es ist nicht erlaubt, in einer Verpackung Teile aus mehreren Bestellungen zu verpacken.

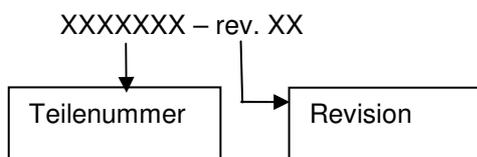
- Es darf nur unbeschädigtes / neues Verpackungsmaterial benutzt werden.
- Kleine Bauteile sowie speziell gereinigte Vakuumbauteile (Zeichnungsangaben) sind grundsätzlich in Tüten oder Folien einzuschweißen. Vakuumbauteile dürfen nur bei Raumtemperatur und trocken in Folie eingeschweißt werden.

Lieferantenrichtlinie				
Anliefervorschrift				
Erstellt:	Nummer:	Seite:	Freigabe:	Ausgabe:
Jochen Frehler	MN_03	3 von 7		Rev. 3
26.02.2014				

- Um die Gefahr von Verwechslungen auszuschließen, sind evtl. noch vorhandene alte Kennzeichnungen (bzw. Reste derselben) von Ladungsträgern zu entfernen.
- Besteht eine Materialnummer aus mehreren Bauteilen, so sind diese jeweils zusammen als einzelner Satz zu verpacken und zu kennzeichnen, damit eine eindeutige Zugehörigkeit gegeben ist. Ist eine gemeinsame Verpackung nicht möglich, müssen die Packstücke deutlich nach folgenden Vorgaben nummeriert sein:
 „Packstück <X> von <Y>“ (z.B. Materialnr. 123, Packstück 2 von 5). Weiterhin ist in diesem Sonderfall eine Packliste mitzuliefern, die die Zuordnung der Bauteile auf Packstücke benennt sowie je eine Packliste auf Packstückebene an die Ladungsträger anzubringen.

2.2.2 Artikel-Bezeichnung

Jeder Artikel muss mit einem Identifikationsaufkleber, der folgende Daten beinhaltet, gekennzeichnet werden:



Der Identifikationsaufkleber darf nicht direkt auf das Teil, sondern muss auf die Verpackung aufgeklebt werden.

2.2.3. Begleitdokumente

- Vor dem Versand muss der Lieferant die Daten der Teile, mit den Daten auf der Bestellung abgleichen. Es muss kontrolliert werden, ob alle vorgeschriebenen Teile oder Montagegruppen angebracht worden sind und ob alle auf der Bestellung aufgeführten Anforderungen eingehalten wurden.



Lieferantenrichtlinie				
Anliefervorschrift				
Erstellt:	Nummer:	Seite:	Freigabe:	Ausgabe:
Jochen Frehler	MN_03	4 von 7		Rev. 3
26.02.2014				

- Der Lieferung muss ein Lieferschein beiliegen. Im Fall einer Reklamation muss auf dem Lieferschein der Text „REKLAMATION + Reklamation Nr.“ aufgeführt sein.
- Auf einem Lieferschein dürfen nicht mehrere Bestellungen aufgeführt werden.
- Zu einem Zeichnungssteil muss immer die Zeichnung beigelegt werden.
- Teile die von der Warenausgangskontrolle kontrolliert wurden, müssen auf der Zeichnung einen ausgefüllten Kontrollestempel haben.
- Wenn auf einer Zeichnung oder Bestellung ein Messprotokoll verlangt wird, muss es an die Zeichnung geheftet werden. Wenn mehrere Teile mit einem Messprotokoll geliefert werden, müssen diese mit einer Nummer gekennzeichnet werden, welche auch auf dem Messprotokoll aufgeführt ist.
- Die Zeichnung muss in einer separaten Hülle dem Lieferschein beigelegt werden, und auf der Hülle muss die entsprechende Position aufgeführt werden. Die Hülle mit den Begleitpapieren, muss auf den Verpackungen an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

3. Handhabung

- Grundsätzlich hat die Anlieferung auf Kunststoffpaletten zu erfolgen. Sollte der Lieferant in Ausnahmefällen nicht über diese Kunststoffpaletten verfügen können diese von der Manz AG beigelegt werden.
 - Vierwege-Kunststoffpaletten 1200mm x800mmx150mm, 3 Kufen, geschlossene Deckfläche Traglast dynamisch: 800 Kg, Traglast statisch: 3000 Kg mit Aufkantung (Firma Prodingler OHG)
 - 3-Kufen-Palette mit Aufkantung, Maße: 1,200x800x150 mm, KP 1 HP (Fa. KTP Kunststoff Palettentechnik GmbH)
- Die Verwendung von Druckerzeugnissen (z.B. Zeitungspapier u.ä.) ist nicht zulässig.
- Mehrwegtransportbehälter / Ladungsträger (z.B. Gitterboxen, Transportgestelle) dürfen nur dann verwendet werden, wenn dies ausdrücklich der Verpackungsvorschrift der Materialnummer vereinbart wurde.
- Bei Mischsendungen / Sammelverpackungen dürfen unterschiedliche Revisionsstände nicht in einem Packstück zusammengefasst werden. Jede Materialnummer muss separat verpackt und einzeln transportierbar sein.
- Bei Materialien mit eingeschränkter zeitlicher Verwendung sind Sendungen mit unterschiedlicher Verfall- bzw. Herstellungsdaten innerhalb eines Packstücks nicht zulässig.
- Packstücke sind zu einer transportsicheren Einheit auf der Versandeinheit zusammenzufügen und gegen Verrutschen während des Transports zu sichern. Hierzu müssen geeignete Möglichkeiten zu Ladungssicherung (z.B. Gurtösen, Laschpunkte) vorgesehen werden.
- Ladungsträger und Packstücke mit einem Gewicht von mehr als 25 kg müssen unterfahrbar sein (min. 100 mm Unterfahrhöhe). Für Unterverpackungen / Kleinladungsträger gilt eine Maximalgewicht von 15 kg. Für KLT- und Kartongebinde gilt eine Maximalhöhe von 1 m und ein Maximalgewicht von 1,5 t (sofern die Bauteilgeometrie dies zulässt)
- In absoluten Ausnahmefällen ist die Verwendung von Holz Ladeträgern gestattet, allerdings muss dies vor Lieferung mit dem zuständigen Einkauf der Manz AG explizit abgestimmt werden.
- Der einwandfreie Zustand von EUR-Flachpaletten, EUR-Boxpaletten ist gemäß den Tauschkriterien der European Pallet Association EPAL (<http://www.epal-pallets.org>) sicherzustellen.
- Werden bei Lieferung aus Nicht-EU-Ländern Holzverpackungen benutzt, sind die Anforderungen nach IPPC („International Plant Protection Convention“) – Standard ISPM („International Standards for Phytosanitary Measures“) Nr. 15 einzuhalten.

Lieferantenrichtlinie				
Anliefervorschrift				
Erstellt:	Nummer:	Seite:	Freigabe:	Ausgabe:
Jochen Frehler	MN_03	5 von 7		Rev. 3
26.02.2014				

Kontaktdaten und Ansprechpartner

LOGWIN www.logwin-logistics.com				
National	Seefracht	Brigitte Hacker	Brigitte.hacker@logwin-logistics.com	+49 7159 9562 27
	Luftfracht	Timo Neudert	Timo.neudert@logwin-logistics.com	+49 711 77071 38
China	Alle Frachten	Henk Westerhoek	Henk.westerhoek@logwin-logistics.com	+68 21 2326 2068
Taiwan	Alle Frachten	Nelson Chen	Airocean.tw@logwin-logistics.com	+886 2 2713 0265
Israel	Alle Frachten	Ms. Lanit Molcho	llanita@global.co.il	+972 3 638 5555
PANALPINA www.panalpina.com				
Alle Länder	Straßengüterverkehr	Susanne Klamroth	Susanne.klamroth@panalpina.com	+49 7154 172 422
Hasenauer + Koch www.hasenauer.de				
National	Straßengüterverkehr	Hartmut Pommranz	hartmut.pommranz@hasenauer.de	+49 7121 3333 119
FedEx www.fedex.de				
Alle Länder	Express Pakete	Martin Mitter	martin.mitter@fedex.com	+49 7123 389656

Bitte Bezug nehmen auf die Manz Konditionen

Lieferantenrichtlinie				
Anliefervorschrift				
Erstellt:	Nummer:	Seite:	Freigabe:	Ausgabe:
Jochen Frehler	MN_03	7 von 7		Rev. 3
26.02.2014				